

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)

Gültig ab 01. August 2021
für Anlagen, die aus dem
Fernwärmenetz West
(EnergiezentraleWest") versorgt werden

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
Cerveteristraße 2
82256 Fürstenfeldbruck
Tel.: 08141/401-0
Fax: 08141/401-199
Email: info@stadtwerke-ffb.de www.stadtwerke-ffb.de

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH (im folgenden Stadtwerke FFB genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 BGBl. IS. 742 in der aktuell gültigen Fassung

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

1.1 Der Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Fernwärme muss bei den Stadtwerke FFB beantragt werden. Die Stadtwerke FFB erstellen ein Angebot über den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Fernwärme. Der entsprechende Vertrag kommt dann mit der Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.

1.2 Die Stadtwerke FFB schließen den Versorgungsvertrag nur mit dem Eigentümer oder einem bevollmächtigten Vertreter ab.

1.3 Der Vertragsabschluss wird dem Kunden schriftlich bestätigt. § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

1.4 Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

2. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

2.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und endet mit der Übergabestelle.

2.2 Der Kunde erstattet den Stadtwerken FFB gemäß § 10 Abs. 5 FernwärmeV die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sowie für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden.

2.3 Die Liefergrenze und Zuständigkeit der Stadtwerke FFB endet an der Absperreinrichtung unmittelbar nach Gebäudeeintritt. Diese Absperreinrichtung ist die Übergabestelle gemäß § 10 AVBFernwärmeV.

3. Kundenanlage (§§ 12-14 AVBFernwärmeV)

3.1 Die Kundenanlage ist entsprechend der aktuell gültigen technischen Anschlussbedingungen (TAB) auszuführen und zu betreiben. Die Vorgaben sind auch bei Erweiterung oder Veränderung der Anlage zu beachten.

3.2 Die TAB sind Vertragsbestandteil des Fernwärmeliefervertrages mit den Stadtwerken FFB.

3.3 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die Stadtwerke FFB. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen. Sie können pauschal berechnet werden.

3.4 Die Stadtwerke FFB sind gemäß § 14 AVBFernwärmeV berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen.

4. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

4.1 Bereits mit der Antragsstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke FFB den Zutritt zu dem zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.

4.2 Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde den Stadtwerken FFB das Zutrittsrecht nach § 16 AVBFernwärmeV ein.

5. Vertragsstrafe (§ 23 AVB FernwärmeV)

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt das Zweifache der für die Zeit der unbefugten Entnahme maximal möglichen Wärmemenge. Es gilt der zum Zeitpunkt der unbefugten Entnahme gültige Wärmepreis.

6. Fernwärmepreis und Preisänderungsklauseln (§ 24 AVB FernwärmeV)

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

Leistungspreis (LP)
Arbeitspreis (AP)
Emissionspreis (EP)
Messpreis (MP)

Die Fernwärmearbeits- und Leistungspreise der Stadtwerke FFB unterliegen Preisänderungsklauseln, die sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch die Stadtwerke FFB, als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Die Preise werden jeweils zum 1. Tag des Quartals angepasst.

Der Fernwärmepreis ist dem Preisblatt für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke FFB in der jeweils aktuellen öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Preise/Indexwerte der Monate April mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Preise/Indexwerte der Monate Juli mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Preise/Indexwerte der Monate Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Preise/Indexwerte der Monate Januar mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

6.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis wird nach dem Anschlusswert berechnet. Der Leistungspreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten.

Die Preisänderungsklausel für den Leistungspreis (LP) lautet:

$$LP = LP_0 \times (0,6 \times L / L_0 + 0,4 \times IG / IG_0)$$

LP = jeweiliger neuer Leistungspreis zum Anpassungszeitpunkt

LP₀ = Basis Leistungspreis = 21,32 €/kW/a (Stand I. Lieferquartal 2019)

L = jeweiliger Monatslohn (€/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, einschließlich der auf den Monatslohn aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag umgelegten Zahlungen.

L₀ = Basis Monatslohn = 3.344,46 € (Stand I. Lieferquartal 2019)

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Lfd.-Nr. 3.

IG₀ = Basiswert (2015=100) für Investitionsgüterindex von 103,10 (Stand I. Lieferquartal 2019)

6.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis lautet:

$$AP = AP_0 \times (0,75 \times EG / EG_0 + 0,25 \times HE / HE_0) + EP$$

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP₀ = Basis Arbeitspreis = 71,42 €/MWh (netto)

(Stand I. Lieferquartal 2019)

EG = Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer Erdgas, bei Abgabe an die Industrie Lfd.-Nr. 637.

EG₀ = Basiswert (2015=100) für Erdgas = 88,92 (Stand I. Lieferquartal 2019)

HE = Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Daten zur Energiepreisentwicklung veröffentlichte Indexziffer Holzprodukte für Energieerzeugung GP09-1610 23

HE₀ = Basiswert (2015=100) für Holzprodukte zur Energieerzeugung = 93,63 (Stand I. Lieferquartal 2019)

6.3 Emissionspreis (CO₂-Abgabe)

EP = 0,55 ct/kWh ~ 5,50 €/MWh (netto)

$$EP = f_{CO_2eq} \times CO_{2z1}$$

f_{CO₂eq} = 0,22 kg/kWh (im Referenzjahr 2021) und CO_{2z1} = 25€/tCO₂

(Stand 01.01.2021 gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG)

6.4 Messpreis

Im Messpreis sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und die Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung enthalten. Die Höhe des gesamten Entgeltes für Messung und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätegröße und dem Abrechnungszyklus. Der Messpreis ist dem Preisblatt für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke FFB in der jeweils aktuellen, im Internet bekannt gegebenen Fassung, zu entnehmen.

6.5 Sonstiges

Bei erheblicher Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und bei grundlegender Änderung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und in der Art der eingesetzten Energien ist der Vertrag auf Verlangen eines Vertragspartners den geänderten Verhältnissen unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Verteilungskosten anzupassen. Die Anpassung kann, wenn die andere Partei widerspricht, im Rechtswege durchgesetzt werden. Im Widerspruchsfall sind wegen der streitigen Teilbeträge oder Rechte vor Klärung im Rechtsweg Versorgungseinstellungen oder Rechnungskürzungen nicht zulässig.

Sollte die Anwendung der Preisgleitklauseln zu Fernwärmepreisen führen, die zu den vorhergegangenen Preisen oder den marktkonformen Fernwärmepreisen im Missverhältnis stehen, bleibt eine Neufassung dieser Preisgleitklauseln vorbehalten.

7. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die Stadtwerke FFB die einschlägigen Preise entsprechend anpassen. Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

8. Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV) und Abschlagszahlungen (§ 25 AVBFernwärmeV)

8.1 Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

8.2 Die Stadtwerke FFB können für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden zu bemessen.

9. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (§ 27 AVBFernwärmeV)

9.1 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken FFB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung; im Vorhinein angekündigte Abschlagszahlungen sind zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

9.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Abbuchungsauftrag
- Lastschriftverfahren
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Bareinzahlung
-

(Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH – Servicecenter/Kasse, Cerveteristraße 2, 82256 Fürstenfeldbruck) zu leisten.

9.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke FFB kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken FFB.

9.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke FFB, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als es die Pauschale ausweist, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Vorauszahlung (§ 28 AVBFernwärmeV)

10.1 Die Stadtwerke FFB sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Umstände liegen insbesondere vor:

bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
bei wiederholter Mahnung,
nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

10.2 Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

10.3 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke FFB zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

10.4 Leistet der Kunde die gemäß Punkt 10.1 i.V.m § 28 AVBFernwärmeV zu Recht angeforderte Vorauszahlung nicht und erbringt er auch eine nach § 29 Abs. 1 AVBFernwärmeV verlangte Sicherheitsleistung nicht, kann die Energieversorgung unter den formalen Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt werden.

11. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§§ 32, 33 AVBFernwärmeV)

Die Vertragslaufzeit beträgt zehn Jahre beginnend ab dem Kalenderjahr der ersten Abnahme von Wärme durch den Kunden. Für die Verlängerung und Kündigung gelten §§ 32, 33 der AVBFernwärmeV.

12. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke FFB notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke FFB die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke FFB sind berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Fürstenfeldbruck vereinbart.

15. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.